



**Beschluss des Schulrates
Nr. 3 vom 28.05.2020**

Festlegung des Schülerbeitrages zur Finanzierung von außerordentlichem Material (für den Eigenbedarf) und schulbegleitende Veranstaltungen im Schuljahr 2020/21

Am Donnerstag, den 28.05.2020 um 18:00 Uhr hat sich der Schulrat dieses Sprengels, aufgrund einer formellen Einladung der Schulratspräsidentin zur 1. Sitzung im Haushaltsjahr 2020 mittels Videokonferenz (Tool) Microsoft Teams eingefunden und anschließend gegenständlichen Beschluss gefasst.

Der Schulrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

		Anwesend	Abwesend
1. Unterkofler Hannes	Schulführungskraft	X	
2. Comploj Evi	Vorsitzende/Elternvertreterin	X	
3. Auer Michael	Stellv.Vorsitz/Elternvertreter		X
4. Larcher Hannes	Elternvertreter		X
5. Lantschner Savine	Elternvertreterin		X
6. Christoph Edmund	Elternvertreter		X
7. Ebner Peter	Elternvertreter	X	
8. Kager Helga	Lehrervertreterin	X	
9. Oberhofer Marian	Lehrervertreter	X	
10. Stimpfl Werner	Lehrervertreter	X	
11. Kollmann Margit	Lehrervertreterin	X	
12. Oberlechner Iris	Lehrervertreterin	X	
13. Grandi Beatrice	Lehrervertreterin 2. Sprache	X	
14. Oberhammer Julia	Schulsekretärin	X	
		10	4

Schriftführer/in ist: *Kager Helga*

*entschuldigt abwesend

**Beschluss des Schulrates
Nr. 3 vom 28.05.2020**

Festlegung des Schülerbeitrages zur Finanzierung von außerordentlichem Material (für den Eigenbedarf) und schulbegleitende Veranstaltungen im Schuljahr 2020/21

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, besonders in den Artikel 7 Absatz 3 betreffend die „Mitbestimmungsgremien der Schulen“, welcher vorsieht, dass der Schulrat für die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler zuständig ist und festgestellt, dass an Pflichtschulen, in welchen der Unterricht gemäß Artikel 34, Absatz 2 der italienischen Verfassung obligatorisch und unentgeltlich ist, Beiträge nur für Unterrichtsergänzende Tätigkeiten, Schulbegleitende Veranstaltungen und leicht verbrauchbares Material, wie Bastelmaterial, eingehoben werden dürfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Initiativen auf jeden Fall nicht verpflichtend und für den Unterricht nicht unbedingt notwendig sind;
- in das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12 betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 16.07.2008, Nr. 5 betreffend die allgemeinen Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe;
- in den Beschluss vom 19. Jänner 2009, Nr. 81, mit welchem die Landesregierung die Rahmenrichtlinien des Landes für die deutschsprachige Grund- und Mittelschule genehmigt hat;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1510 vom 8. Juni 2009, mit welchem die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen in den Schulen neu festgelegt worden sind;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 05.12.2017, Nr. 1339 betreffend die Richtlinien und Beträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen, Festsetzung der Beiträge zu Lasten der SchülerInnen sowie für die Festsetzung der Höchstbeträge für die Beauftragung verwaltungsexterner Personen;
- in den eigenen Beschluss des Schulrates Nr. 07 vom 28.05.2018 mit welchem die Kriterien für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen beschlossen worden sind;

Festgestellt,

- dass die Elternvertreter und Elternvertreterinnen, welche die Interessen der Eltern im Schulrat vertreten, diese Entscheidung mittragen;
- dass in der Grundschule der Beitrag zum Ankauf von Bastelmaterial verwendet wird, sodass die Kinder zu besonderen Anlässen wie Weihnachten, Nikolausfeiern, Advent, Vater- und Muttertag, Ostern usw., besondere Geschenke für die Eltern herstellen können;
- dass die Arbeiten, welche mit dem angekauften Material hergestellt werden, in das Eigentum der Schüler und Schülerinnen übergehen und somit nach Hause mitgenommen werden können;
- dass dieser Schülerbeitrag auch für die Durchführung von Schulbegleitenden Veranstaltungen wie Lehrausflüge, Theaterbesuche usw. verwendet wird und es nicht mehr notwendig ist, bei jedem Ausflug eine Einhebung zu tätigen;
- dass die eingehobenen Geldmittel ausschließlich für die in diesem Beschluss zitierten Zwecke verwendet werden und in den Buchhaltungsunterlagen, die Verwaltung dieser Geldmittel transparent und für jeden nachvollziehbar verbucht werden;
- dass alle Beträge für die Schülerbeiträge bis auf die 2. Kommastelle in das Buchhaltungsprogramm eingegeben werden müssen, wird wieder vorgeschlagen zum Zwecke der Arbeitserleichterung, bei der Abrechnung immer die mathematische Auf- und Abrundung auf den ganzen Euro vorzunehmen;

Nach Rücksprache und aufgrund der Befürwortung des Rechnungsrevisors Herrn Rag. Estfeller Anton und in Anlehnung an den Dreijahresplan für die Schuljahre 2020/21 bis 2022/23 und ausgehend von den Erfahrungen der letzten Schuljahre und auf Vorschlag der Schulführungskraft möchte man auch im nächsten Schuljahr auf die Einhebung im Herbst verzichten, um diesen großen Arbeitsaufwand nur einmal abzuwickeln.

Nach eingehender Diskussion wird mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeinheit (10-Ja-Stimmen)
beschlossen

A) im Schuljahr 2020/21 Unkostenbeiträge von den SchülerInnen für persönliches Bastelmaterial und Schulbegleitende Veranstaltungen einzusammeln;

B) folgende Kriterien zu genehmigen:

1. Die Höchstgrenze des Schülerbeitrages wird gestaffelt festgelegt und zwar für die 1., 2. und 3. Klassen auf **50,00€ pro Schuljahr** und für die 4. und 5. Klassen auf **60,00€ pro Schuljahr**. Im **Fünffjahreszeitraum** darf die Höchstgrenze von **500,00€** nicht überschritten werden.
2. Alle Eltern werden informiert, wie viel für ihr Kind ausgegeben worden ist. Kosten für Theaterbesuche, Ausflüge oder größere Veranstaltungen werden bereits bei der Einholung der Genehmigung bekannt gegeben und mit der Unterschrift der Eltern bestätigt.

3. Alle Ausgaben werden jedem Kind laut einer Schülerliste und aufgrund der definitiven Teilnahme angelastet. Die Ausgabenbelege liegen in den Buchhaltungsunterlagen auf.
4. Bei Unklarheiten wenden sich die Eltern an die zuständigen Lehrpersonen.
5. Es wird auf die Einhebung eines Vorschusses im Herbst verzichtet. Die Ausgaben werden vom Schulhaushalt vorgestreckt und vor Unterrichtsende, aufgrund einer detaillierten Abrechnung eingehoben und im Haushalt eingebaut. Bei dieser Abrechnung werden die Endbeträge nach mathematischem Prinzip auf den ganzen Euro gerundet.
6. Der einmaligen Schülerbeitrag wird direkt bei der Bank eingezahlt.
7. Verbrauchsmaterialien für den Unterricht werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

C) bei größeren Sonderprojekte getrennt, je nach Notwendigkeit, das Einverständnis der Eltern eigens einzuholen; Sonderprojekte fallen nicht in den Höchstbetrag von 50,00€ pro Schuljahr, sehr wohl aber in die Höchstgrenze von 500,00€ im Fünfjahreszeitraum.

D) den Schülerbeitrag für die Teilnahme am Schwimmkurs folgendermaßen festzulegen:
 - von 11 bis 13 Einheiten: 31,00 Euro
 - bei weniger als 11 Einheiten wird der Betrag verhältnismäßig gekürzt;

E) den Beitrag aus dem Schulhaushalt für die Durchführung eines Lehrausfluges (nur Busspesen oder Eintritte; kein Theaterbesuch, kein Bastelmaterial, keine Lebensmittel, kein Verbrauchsmaterial) der 4. und 5. Klassen mit insgesamt 10,00€ je SchülerIn im gesamten Schuljahr festzulegen. Aufgrund des Notstandes Covid19 wird im Schuljahr 2019/20 nur der Betrag von 5,00€ für eine eventuelle organisierte Busfahrt gutgeschrieben. Die Regelung für den Betrag von 5,00 Euro greift so lange der Notstand besteht und keine Fahrten organisiert und durchgeführt werden.

F) bei Lehrausflügen, an denen mehrere Klassen teilnehmen und somit die Nutzung der Linienbusse/öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist, die Kosten für die Fahrt mit einem organisierten Busunternehmen von der Schule übernommen werden.

SONDERREGELUNG für die Grundschule Missian: da an der Grundschule Missian stetig die Schülerzahlen steigen und es nicht immer möglich ist, öffentliche Verkehrsmittel für Theaterbesuche in der Gemeinde Eppan oder in der Gemeinde Bozen zu nutzen, wird folgende Sonderregelung getroffen: pro Schuljahr werden für die gesamte Grundschule Missian folgende Kosten vom Grundschulsprenkel Eppan bezahlt: eine organisierte Busfahrt von Missian nach Bozen und retour und zwei organisierte Busfahrten von Missian im Gemeindegebiet Eppan hin und zurück;

G) bei Theateraufführungen, welche in St. Michael stattfinden, und an denen SchülerInnen der Grundschulen St. Pauls, Perdonig und Missian teilnehmen möchten und es nicht möglich ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen, die Kosten für ein Busunternehmen von der Schule getragen werden.

H) in sozialen Härtefällen kann bei der Schulführungskraft um die Befreiung des Schülerbeitrages angesucht werden. Für das Ansuchen zur Befreiung von Spesen und Schülerbeiträgen wird eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen vorgesehen. (Eine entsprechende Dokumentation kann beantragt werden). Die dafür eingerichtete Kommission ist beauftragt diese Anträge zu begutachten und über die Befreiung zu entscheiden. Die Kommission besteht aus der Schulführungskraft, der Lehrperson Mayr Rufin Monika und dem Elternvertreter, Herrn Christoph Edmund.

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Eppan, am 28.05.2020

Die Vorsitzende des Schulrates

Die Schriftführerin

Dr. Evi Comploj

Helga Kager

Dieser Beschluss wird an der digitalen Anschlagtafel für 15 Tage veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch beim Schulrat einlegen. Dieser Beschluss wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: HELGA KAGER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-KGRHLG62S48A332W
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numero di serie: d9f755
unterzeichnet am / sottoscritto il: 11.06.2020

Name und Nachname / nome e cognome: EVI COMPLOJ
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-CMPVEI76D49F132W
certification authority: ArubaPEC S.p.A. NG CA 3
Seriennummer / numero di serie: 15de3e73d796197b90b33d78e476302b
unterzeichnet am / sottoscritto il: 11.06.2020

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 13.06.2020 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 13.06.2020